

57. 1. Unzuständigkeit der deutschen Strandbehörden zur Festsetzung des Hilfslohnes in Rettungsfällen, welche mit den deutschen Küsten in keiner räumlichen Beziehung stehen.

2. Hat die Aufsehung eines noch während der Gefahr über die Höhe des Hilfslohnes geschlossenen Vertrages wegen erheblichen Übermaßes der zugesicherten Vergütung (§ 741 H.G.B.) Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 142 H.G.B. zur Folge?

3. Berechnung des den Umständen entsprechenden Maßes der Vergütung. Sind dabei, wenn die Hilfe eines Bergungsdampfers in Anspruch genommen worden ist, auch die aus dem Gewerbebetriebe eines solchen Dampfers sich ergebenden Generalunkosten zu berücksichtigen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 26. April 1902 i. S. S., v. d. M. & F. S. v. S.
(Bekl.) w. Nordischen Bergungs-Verein (Kl.). Rep. I. 424/01.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der der Beklagten gehörige Dampfer „Elewoutsdijf“ wurde am 23. August 1900, während er in der Bucht von S. an der marokkanischen Küste mit Erz beladen wurde, infolge Bruches der Unterkette an den Strand getrieben, wo er festgeriet. Nachdem ein von dem aus Oran herbeigerufenen Dampfer „Georges et Henri“ unternommener Versuch, das gestrandete Schiff abzuschleppen, erfolglos geblieben war, erschien am 29. August auf telegraphisches Ansuchen der in Gibraltar stationierte Bergungsdampfer des Klägers „Nema“ in der Bucht von S. Dessen Kapitän schloß nach vorausgegangenen Verhandlungen mit dem Kapitän des „Elewoutsdijf“ einen Vertrag, inhaltl. dessen er es unternahm, gegen einen Bergungs-(Hilfs-)Lohn von 3600 £ den „Elewoutsdijf“ flott zu machen und in einen der nächsten Häfen (Oran oder Gibraltar) zu bringen. Mit Hilfe der in den nächsten

Tagen von der „Neva“ und deren Besatzung ausgeführten Arbeiten gelang es am 1. September 1900, den „Ellewoutsdijk“ vom Grunde abzubringen, welcher dann am folgenden Tage unter eigenem Dampf in Begleitung der „Neva“ in Gibraltar eintraf.

Der Kläger klagte auf Grund des Vertrages vom 29. August 1900 in dem vereinbarten Gerichtsstande zu Hamburg auf Zahlung des bedungenen, nach seiner Behauptung auch angemessenen Lohnes von 3600 £ nebst Zinsen. Die Beklagten machten dagegen geltend: der Vertrag vom 29. August 1900 könne, als noch während der Gefahr geschlossen, wegen erheblichen Übermaßes der zugesicherten Vergütung angefochten werden (§ 741 H.G.B.) und werde von ihnen aus diesem Grunde angefochten, weil dem Kläger nur ein Hilfslohn von 12000 bis 15000 M gebühre. Diese Anfechtung habe nach § 142 H.G.B. völlige Nichtigkeit des Vertrages zur Folge. Deshalb könne der Kläger sich auf den Vertrag nicht berufen, sondern müsse, bevor er an die Gerichte gehen könne, gemäß §§ 36 flg. der Strandungsordnung vom 14. Mai 1874 zunächst die Entscheidung des Strandamtes über den ihm zustehenden Hilfslohn nachsuchen.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten, unter Abweisung der Mehrforderung des Klägers, zur Zahlung von 45000 M nebst Zinsen. Das Oberlandesgericht erkannte unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten auf die Anschlußberufung des Klägers dahin, daß die Beklagten dem Kläger noch weitere 13000 M nebst Zinsen zu zahlen haben.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Die Beklagten haben gegen das Berufungsurteil zunächst geltend gemacht, daß trotz des über die Höhe des Hilfslohnes geschlossenen Vertrages der Rechtsweg hierüber erst zulässig gewesen wäre, nachdem zunächst das Strandamt auf Antrag des Klägers einen Bescheid über den Betrag des dem Kläger gebührenden Hilfslohnes erlassen hätte (§§ 36. 39 Abs. 2 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874). Die Beklagten gehen hierbei davon aus, daß der auf Grund des § 741 H.G.B. angefochtene Vertrag nach § 142 H.G.B. als von Anfang an nichtig zu behandeln sei, sodaß die Voraussetzung des § 36 der Strandungsordnung, der Mangel einer gütlichen Einigung, vorliege. Dieser Revisionsangriff ist aus doppeltem Grunde verfehlt. Aus dem

§§ 1. 2 der Strandungsordnung geht klar hervor, daß der Bereich der Thätigkeit der auf Grund dieses Gesetzes eingesetzten Strandämter sich auf solche Angelegenheiten beschränkt, welche mit den deutschen Küsten in räumlicher Beziehung stehen. Das gilt insbesondere auch von Fällen der Bergung und Hilfsleistung in Seenot, auf welche sich der zweite Abschnitt der Strandungsordnung bezieht. Eine an der marokkanischen Küste vorgenommene Hilfsleistung, vermöge deren es dem in Seenot geratenen Schiffe gelungen ist, den englischen Hafen Gibraltar zu erreichen, vermag die Zuständigkeit irgend eines deutschen Strandamtes zur Begutachtung oder Festsetzung der dem Hilfeleistenden zutommenden Vergütung nicht zu begründen. Der Kläger war deshalb gar nicht in der Lage, eine Festsetzung seines Hilfslohnes durch eine deutsche Strandbehörde herbeizuführen. Außerdem glauben die Beklagten mit Unrecht aus § 142 B.G.B. herleiten zu können, daß die erfolgreiche Anfechtung des Vertrages vom 29. August 1900 dieselbe Rechtslage herstelle, wie wenn gar kein Vertrag unter den Beteiligten geschlossen sei. In dem von beiden Vorinstanzen in Bezug genommenen Urteile des Reichsgerichtes vom 14. Februar 1891 (abgedruckt in der *Hanseat. Ver.-Z.* von 1891 Hauptbl. S. 145 flg.) ist eingehend dargelegt, daß der Art. 743 des alten Handelsgesetzbuches (welcher mit § 741 des jetzigen Handelsgesetzbuches bis auf geringe, lediglich redaktionelle Änderungen übereinstimmt) die Anfechtung des während der Gefahr geschlossenen Vertrages nicht mit der Wirkung gestatte, daß nunmehr die Sache so zu beurteilen sei, als ob gar kein Vertrag über die Höhe des Hilfslohnes geschlossen sei, sondern daß die erfolgreiche Anfechtung nur die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung auf das den Umständen entsprechende Maß ermögliche. An dieser Auffassung der gesetzlichen Vorschrift ist festzuhalten. Daraus ergibt sich, daß die Anfechtung wegen Übermaßes nach § 741 H.G.B. nicht die Nichtigkeit des angefochtenen Vertrages zur Folge hat, wie sie der § 142 B.G.B. für diejenigen Fälle der Anfechtung, die er im Auge hat, verordnet. Wollte man der Anfechtung aus § 741 H.G.B. die letztere Wirkung beilegen, so müßte man nicht nur davon absehen, daß die Fassung der Gesetzesvorschrift selbst auf die beschränkte Wirkung der Anfechtung hinweist, sondern auch die in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 1. April 1873 (Entsch. dess. in *Civilf.* Bd. 9 S. 359 flg.) mitgeteilte Entstehungsgeschichte der Vorschrift völlig beiseite lassen. In

der Hamburger Seerechts-Konferenz ist der Vorschlag des preussischen Entwurfes, Verträge der hier in Rede stehenden Art für nichtig zu erklären, ausdrücklich abgelehnt, und statt dessen die jetzige Fassung des Gesetzes gewählt worden, weil damit den Interessen der Rheder und Ladungsinteressenten besser gedient werde. Ist sonach der während der Gefahr geschlossene Vertrag an sich gültig und nur einer Herabsetzung der darin bedungenen übermäßig hohen Vergütung ausgesetzt, so ist schon aus diesem Grunde eine Entscheidung des Strandamtes über die Höhe des Hilfslohnes nicht zulässig. Die von den Beklagten vertretene Ansicht würde dahin führen, daß der Rheder des geretteten Schiffes sich zunächst an das Gericht wenden müßte mit dem Antrage, den während der Gefahr geschlossenen Vertrag für anfechtbar oder nichtig zu erklären, weil die vereinbarte Vergütung den angemessenen Betrag erheblich übersteige; denn die Strandungsordnung hat dem Strandamte oder der Aufsichtsbehörde die Befugnis zu diesem Ausspruche nicht erteilt. Nach rechtskräftiger Feststellung der Anfechtbarkeit oder der Nichtigkeit des Vertrages müßte dann das Verfahren vor dem Strandamte und der Aufsichtsbehörde beginnen, und gegen deren Bescheid wäre dann wieder der Rechtsweg zulässig. Daß das Gesetz einen so weitläufigen Weg, um zur endgültigen Feststellung des zu zahlenden Hilfslohnes zu gelangen, nicht gewollt haben kann, ist schon in dem erwähnten Urteile vom 14. Februar 1891 dargelegt. Auch hieraus ist zu schließen, daß der § 142 B.G.B. an der Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die Höhe des als angemessen zuzusprechenden Hilfslohnes in Verbindung mit der Entscheidung über die Anfechtbarkeit des Vertrages nichts geändert hat.

Bei der Prüfung der Frage, ob in dem Vertrage vom 29. August 1900 dem Kläger eine erheblich übermäßige Vergütung zugesichert worden sei, ist das Berufungsgericht so zu Werke gegangen, daß es bei der Bemessung der Vergütung nicht den tatsächlichen Verlauf der Hilfsleistung, sondern die Sachlage zur Zeit des Vertragschlusses zu Grunde gelegt hat. Das entspricht, wie in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 7. Januar 1885 (Entsch. dess. in Civilf. Bd. 13 S. 135 flg.) näher dargelegt ist, der aleatorischen Natur eines derartigen Rettungsvertrages, welche sich darin ausdrückt, daß es von dem Erfolge des unternommenen Rettungswerkes abhängt, ob der Anspruch auf die bedungene Vergütung entsteht, nicht aber von dem Umfange der

nirlich geleisteten Hilfsarbeit und der dabei von dem Hilfeleistenden gelaufenen Gefahr. Gegen diesen Ausgangspunkt der Prüfung hat auch die Revision nichts erinnert.“ (Es folgt die Zurückweisung eines prozessualen Angriffes; dann wird fortgefahren:)

„Das Berufungsgericht ist nun unter eingehender Würdigung der für das zu unternehmende Rettungswerk in Betracht kommenden Umstände, der örtlichen Umgebung und der sich daraus ergebenden Schwierigkeiten und Gefahren, sowie der mutmaßlich erforderlichen Aufwendungen an Material und Zeit, unter Berücksichtigung der That- sache, daß es sich um die Hilfsleistung durch einen für solche Zwecke besonders ausgerüsteten, an einer viel befahrenen Schifffahrtsstraße stationierten Bergungsdampfer handelte, auf der einen und der für die Bemessung des Hilfslohnes in den §§ 746. 747 H.G.B. fest- gesetzten Grenze auf der anderen Seite dahin gelangt, daß der ver- einbarte Betrag von 3600 £ erheblich übermäßig erscheine, der Betrag von 58000 M dagegen den Umständen entspreche. Es hat hierbei erwogen, daß, wenn der angemessene Betrag lediglich nach dem that- sächlichen Verlaufe des Rettungswerkes zu schätzen gewesen wäre, die Summe von 50000 M angemessen gewesen sein würde, hat jedoch mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit des Vertragsschlusses auf einen so günstigen Verlauf nicht zu rechnen gewesen wäre, die um 8000 M höhere Vergütung festgesetzt, welche ein Drittel des sich auf 180000 M belaufenden Wertes der geretteten Gegenstände noch nicht erreicht, also in den Grenzen des § 747 H.G.B. bleibt.

Diese Entscheidung und die Erwägungen, auf denen sie beruht, werden von der Revision nach verschiedenen Richtungen angefochten.

Die Revision hat zunächst geltend gemacht, daß das Berufungs- gericht unterlassen habe, bei der Würdigung des von der „Neva“ übernommenen Risikos zu berücksichtigen, daß der Vertrag vom 29. August 1900 eine Klausel enthalte, welche der „Neva“ für den Fall, daß es nicht gelingen sollte, das Schiff abzubringen, gestattete, von der Ladung und dem Schiffe und dessen Zubehör so viel zu bergen, wie die Umstände erlauben würden, in welchem Falle 30 Pro- zent des geborgenen Wertes als Vergelohn vergütet werden sollten. Hierdurch, meint die Revision, werde das Risiko der „Neva“ erheblich herabgesetzt, weil mit Sicherheit auf einen erheblichen Gewinn nach Abzug der Aufwendungen hätte gerechnet werden können. Dieser

Angriff geht fehl. Wichtig ist, daß das Berufungsgericht diese Klausel nicht in den Bereich seiner Erwägungen gezogen hat. Es hatte dazu aber auch gar keine Veranlassung; denn für die Fragen, ob der für die wirklich ausgeführte Rettung des Schiffes vereinbarte Hilfslohn ein übermäßiger, und auf welchen Betrag derselbe angemessenerweise herabzusetzen ist, kommt nicht in Betracht, daß der Kläger sich für den Fall der Unausführbarkeit der Rettung des Schiffes durch einen Nebenvertrag einen Vergelohn für etwa zu bergende Teile des Schiffes und der Ladung ausbedungen hatte. Von einer solchen Vergütung konnte erst die Rede sein, nachdem die Rettung des Schiffes und der Ladung vergeblich versucht war. Alle Bemühungen und Gefahren des Rettungsversuches, sowie die dafür gemachten Aufwendungen jeder Art blieben dann unbelohnt. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß durch diesen Nebenvertrag eine Veränderung in den für die Beurteilung des richtigen Maßes für den Hilfslohn in Betracht kommenden Umständen eintrete.

Die Revision hat ferner auszuführen gesucht, daß das Berufungsgericht bei Festsetzung des angemessenen Hilfslohnes, nachdem es den vereinbarten Betrag als übermäßig erkannt habe, mit Unrecht nicht so zu Werke gegangen sei, wie es beim Fehlen einer Vereinbarung hätte geschehen müssen, also (nach §§ 742, 744 H.G.B.) unter Berücksichtigung auch derjenigen Umstände, welche im Verlaufe der Hilfsleistung wirklich eingetreten seien. Diese Rüge verkennet die Bedeutung der Vorschrift des § 741 a. a. O. Wenn diese Gesetzesvorschrift gestattet, daß der während der Gefahr über die Höhe des Hilfslohnes geschlossene Vertrag wegen erheblichen Übermaßes der zugesicherten Vergütung mit der Wirkung angefochten werden kann, daß die Vergütung auf das den Umständen entsprechende Maß herabzusetzen ist, so folgt hieraus ohne weiteres, daß die Prüfung, ob ein erhebliches Übermaß der Vergütung vorliegt, und welches Maß das den Umständen entsprechende ist, eine einheitliche sein und von einem und demselben Standpunkte aus erfolgen muß. Die Feststellung eines Übermaßes setzt die Erkenntnis des richtigen Maßes voraus, und die Herabsetzung auf das richtige Maß kann nur zu demselben Ergebnisse führen, von dem aus das Übermaß als solches erkannt ist. Wenn also, wie die Revision als richtig anerkennt, für die Feststellung des Übermaßes diejenigen Umstände maßgebend sind, welche bei Schließung des Ver-

trages vorlagen, so kann auch der als angemessen zuzubilligende Betrag nur in der Weise gefunden werden, daß geprüft wird, welcher Hilfslohn den damals vorliegenden Umständen entsprochen haben würde. Die Ausführung der Revision, daß von diesem Standpunkte aus ein unbilliges Ergebnis erzielt werden würde, wenn die vereinbarte Vergütung nach den Umständen zur Zeit des Vertragschlusses als übermäßig erkannt und demgemäß herabgesetzt würde, obgleich bei Ausführung des Rettungswerkes ganz unerwartete Schwierigkeiten hervorgetreten, und nicht vorherzusehende Opfer und Anstrengungen des Hilfeleistenden notwendig geworden seien, läßt die oben bereits hervorgehobene aleatorische Natur eines derartigen Vertrages außer acht. Ebensovohl, wie dem Hilfeleistenden spätere günstige Umstände, welche seine Gefahr und den Umfang seiner Leistungen gegen die Voraussicht herabmindern, zu gute kommen, muß er sich auch spätere nicht erwartete erschwerende Umstände gefallen lassen. In beiden Fällen hat er Anspruch auf das, was nach der Sachlage zur Zeit des Vertragsabschlusses angemessen erschien, nicht auf mehr, auch nicht auf weniger.

Endlich hat die Revision gerügt, daß das Berufungsgericht bei der Schätzung des angemessenen Hilfslohnbetrages auf die Generalunkosten der „Neva“ als eines Bergungsdampfers Rücksicht genommen habe; denn unter den im § 744 H.G.B. erwähnten „geschehenen Aufwendungen“ seien nur solche zu verstehen, die gerade mit der konkreteten Bergung oder Hilfsleistung in Verbindung ständen, nicht aber die aus dem gewerbsmäßigen Betriebe des Bergungsgeschäftes sich ergebenden Unkosten der müßigen Zwischenzeit zwischen den einzelnen Bergungs- oder Hilfsfällen. Das Berufungsgericht hat zu diesem Punkte erwogen, daß in Ansehung der für eine Bergung oder Hilfsleistung geschehenen Aufwendungen zu unterscheiden sei zwischen dem Falle der Hilfe durch einen zufällig des Weges kommenden Kauffahrer, dem in dem Hilfslohne ein Extraverdienst zufließe, und dem Falle der Hilfsleistung durch einen Bergungsdampfer, der als solcher gehalten und von dem in Seenot befindlichen Schiffe zugezogen werde. Der Verdienst eines solchen Bergungsdampfers liege allein in den Vergütungen, welche er für seine Leistungen erhalte. Diese Vergütungen müßten die auf die Erbauung und Ausrüstung des Dampfers verwendeten Kosten, sowie die Kosten seiner Unterhaltung wieder ein-

bringen und sich demgemäß für den einzelnen Rettungsfall hoch gestalten. Der Schiffer des „Ellewoutsdijf“ hätte deshalb, als er die „Neva“ zur Hilfe herbeirief, sich dessen bewußt sein müssen, daß er von einer zwar für die Schifffahrt außerordentlich förderlichen Einrichtung Gebrauch machte, aber deren Hilfe wegen der außerordentlich hohen Selbstkosten nur gegen hohe Vergütung in Anspruch nehmen konnte. Im Anschluß hieran untersucht das Berufungsgericht an der Hand der als Kosten der Erbauung, Ausrüstung, Reparatur und Unterhaltung der „Neva“ für glaubhaft erachteten Summen die Höhe der sich hieraus ergebenden jährlichen Aufwendungen für diesen Bergungsdampfer und kommt unter Berücksichtigung der von demselben im Laufe eines Jahres etwa auszuführenden Bergungen und Hilfsleistungen zu dem Ergebnisse, daß bei dem vorliegenden Falle, in welchem es sich um gerettete Gegenstände von nicht sehr bedeutendem Werte handle, es gerechtfertigt sei, eine nahe an die zulässige Grenze des Hilfslohnes reichende Vergütung als angemessen zuzubilligen, um dieselbe in ein richtiges Verhältnis zu den Aufwendungen des Klägers für die „Neva“ zu setzen. Diesen Erwägungen ist lediglich zuzustimmen. Die Unterhaltung von besonderen für Bergungs- und Rettungszwecke eingerichteten und mit einer für diese Zwecke geschulten Mannschaft besetzten Dampfschiffen, welche in Fällen der Seenot bereit sind, ihre Hilfe zu gewähren, liegt im Interesse aller Seeschiffahrtsinteressenten, weil durch ihre Thätigkeit erhebliche Werte gerettet werden können, welche sonst dem sicheren Untergange ausgesetzt sein würden. Man würde aber solchen Unternehmungen die Wurzel abgraben, wenn man ihnen für ihre Leistungen nur Ersatz derjenigen Aufwendungen gewähren wollte, welche unmittelbar dem Rettungswerke gedient haben; denn es liegt auf der Hand, daß auf dieser Grundlage der gewerbliche Betrieb einer derartigen Unternehmung nicht bestehen kann, da derselbe außer jenen unmittelbaren Aufwendungen noch weitere sehr erhebliche Kosten in der Gestalt der Verzinsung und Amortisation des darin angelegten Kapitals, der Instandhaltung der Schiffe und ihrer Ausrüstung, der Unterhaltung der Mannschaft und des Kohlenvorrates in den Zwischenzeiten von einem Rettungsfalle bis zu dem nächsten erfordert. Daraus folgt notwendig, daß derjenige Interessent, der sich der Hilfe eines solchen Dampfers bedient, sich sagen muß, daß ihm diese Hilfe nur gewährt

werden kann gegen Vergütung eines den Verhältnissen entsprechenden Anteiles an den Generalunkosten des Betriebes des in Anspruch genommenen Vergungsdampfers.“ . . .